

NEUERUNG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE UND LEBENSMITTEL

Ab 24. Oktober 2012 sind alle Verkäufer von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln verpflichtet, eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, andernfalls drohen empfindliche Strafen. Die neuen Bestimmungen gelten für alle Verträge, welche ab dem 24.10.2012 abgeschlossen wurden.

Befreit von der Abfassung einer schriftlichen Vereinbarung sind:

- Die Lieferung an die Genossenschaften (durch die Mitglieder)
- **Der Verkauf an den Endverbraucher**
- Der Verkauf von Produkten, welche sofort bezahlt werden (Achtung: Grenze Bargeldzahlung 1.000 Euro)

Notwendige Punkte, welche schriftlich festgehalten werden müssen

- Dauer (einmalig, monatlich,...)
- Menge
- Beschreibung / Beschaffenheit des Produktes
- Preis
- Liefer- und Zahlungsbedingungen (z.B.: mit oder ohne Frächter, ab Hof, frei Haus, mittels Banküberweisung, innerhalb 30 bzw. 60 Tagen, ...)

Neue gesetzliche Zahlungsfristen

Es besteht die Verpflichtung, die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Monatsende, ab welchem der Käufer die Rechnung erhalten hat, zu bezahlen. Diese Frist verlängert sich auf 60 Tage, wenn es sich um nicht verderbliche Produkte handelt.

Verderbliche Produkte

- Landwirtschaftliche Produkte, Fisch und abgepackte Lebensmittel mit einer Verfallsfrist bzw. eine Mindesthaltbarkeit von weniger als 60 Tagen
- Landwirtschaftliche Produkte, Fisch und unverpackte Lebensmittel, auch Kräuter und Gewürze, wenn sie nicht behandelt wurden, um die Haltbarkeit auf über 60 Tage zu verlängern
- Fleisch- und Milchprodukte

Werden sowohl verderbliche als auch nicht verderbliche Produkte verkauft (z.B.: Käse und Apfelsaft), ist der Verkäufer verpflichtet, wie getrennte Rechnungen auszustellen.

Strafen

Sei es für den Kunden wie für den Lieferanten sind bei Nichteinhaltung der neuen Verpflichtungen folgende Strafen vorgesehen:

<i>Vergehen</i>	<i>Strafe</i>
Nichtabfassung einer schriftlichen Vereinbarung	516 – 20.000 €
Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Zahlungsfrist von 30 bzw. 60 Tagen	500 – 500.000 €
Vorhandensein von unlauteren Vertragsbedingungen	516 – 3.000 €

SCHLUSSFOLGERUNG

Generell gehen alle vorgeschriebenen Informationen bereits aus der Rechnung hervor, also Menge, Art der Ware und Preis. Wir können jedoch zur Zeit noch nichts genaueres bezüglich der effektiven Pflicht der schriftlichen Abfassung des Vertrages sagen.

Zusätzlich zu vermerken sind nun unbedingt die Zahlungsbedingungen (30 Tage für verderbliche Ware und 60 Tage für nicht verderbliche Ware)

Auf der Rechnung muss ab sofort folgender Satz angebracht werden:
„Erfüllt die Verpflichtung gemäß Art. 62 des G.D. 1/2012“
„Assolve agli obblighi di cui all’art. 62 del D.L. 1/2012“

Für jede Frage stehen wir Ihnen zur Verfügung!